



LEITFADEN

ZUR BESCHÄFTIGUNG
VON ASYLBEGEHRENDEN
IM LANDKREIS MAINZ-BINGEN



I. Welche Möglichkeiten gibt es für die Beschäftigung von Asylbegehrenden?	4
1. Berufsausbildung	4-5
2. Freiwilliges Soziales Jahr	6
3. Praktika / Hospitation	7-9
4. Erwerbstätigkeit / Beschäftigung	10-11
5. Gemeinnützige Tätigkeit	12-14
II. Schaubild Ausbildung und Beschäftigung	15
III. Wo finden Arbeitgeber potenzielle Arbeitnehmer/innen?	16
IV. Kontaktdaten Agentur für Arbeit	16

I. Welche Möglichkeiten gibt es für die Beschäftigung von Asylbegehrenden?

- Berufsausbildung
- Freiwilliges Soziales Jahr
- Praktika / Hospitation
- Erwerbstätigkeit / Beschäftigung
- Gemeinnützige Tätigkeit

1. Berufsausbildung

Begriffserklärung

Die Berufsausbildung in Deutschland findet häufig im dualen System statt. Das bedeutet, dass der Auszubildende seine Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb macht und hier vor allem den praktischen Teil erlernt. Zudem besucht er ein- bis zweimal pro Woche die Berufsschule, um das theoretische Wissen vermittelt zu bekommen.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Die Berufsausbildung muss durch die Ausländerbehörde der Kreisverwaltung Mainz-Bingen genehmigt werden. Die Vorrangprüfung wurde Mitte 2016 in Rheinland-Pfalz für die Dauer von drei Jahren ausgesetzt.

Achtung bei Asylbegehrenden mit Duldung (= Aussetzung der Abschiebung bis zur endgültigen Ausreise):

Das 21. Lebensjahr darf nicht überschritten und das Herkunftsland **kein sicheres** sein (Bleibeperspektive). Nach § 29a AsylVfG i .v. m. Anlage II zu § 29a AsylVfG sind sichere Herkunftsländer alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Bosnien und Herzegowina, Ghana, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, Senegal, Serbien, Montenegro, Kosovo, Albanien.

Mit welchem Status darf eine Ausbildung begonnen werden?

Asylbegehrende und Geduldete dürfen ab dem 4. Monat (ab Aufenthalt in Deutschland, wenn sie sich nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung befinden) eine Ausbildung beginnen.

Werden die Leistungen des AsylbLG gekürzt, wenn eine Ausbildung absolviert wird?

Ja, wenn eine Ausbildung begonnen wird, werden die Einkünfte als Einkommen auf den bestehenden Bedarf angerechnet.

Hierzu wird vom zuständigen Sozialamt ein entsprechender Bescheid mit Berechnungsbogen an den Leistungsberechtigten ausgehändigt.

Was ist noch zu beachten?

- Der Arbeitgeber beantragt bei erstmaliger Anmeldung der Sozialversicherung/Krankenkasse eine Rentenversicherungsnummer
- Die Steuer-ID wird kurz nach Anmeldung beim Einwohnermeldeamt an die asylbegehrende Personen verschickt und ist dem zukünftigen Arbeitgeber mitzuteilen
- Der Ausbildungsbeginn und / oder die Beendigung der Ausbildung sind dem zuständigen Sozialamt mitzuteilen

Wer ist Anlaufstelle, wenn Asylbegehrende eine Berufsausbildung absolvieren möchten?

Anlaufstelle ist die örtliche Agentur für Arbeit (Seite 15).

Welche Möglichkeiten hat der Arbeitgeber, einen Ausbildungsplatz anzubieten?

Der Ausbildungsbetrieb kann sich, wenn er noch keinen Interessenten hat, mit dem örtlichen Arbeitgeberservice der Arbeitsagentur in Verbindung setzen, von dort wird alles Weitere koordiniert.

Sollte der Ausbildungsbetrieb einen Interessenten haben, kann der Schritt über den örtlichen Arbeitgeberservice der Arbeitsagentur übersprungen werden und die Person kann sich direkt an die Ausländerbehörde zwecks Genehmigung wenden.

2. Freiwilliges Soziales Jahr

Begriffserklärung

Das Freiwillige Soziale Jahr ist für Personen im Alter zwischen 16 und 26 Jahren gedacht, die Lust auf neue Erfahrungen und Interesse an praktischer Arbeit mit Menschen im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich haben. In der Regel dauert das FSJ mindestens sechs Monate.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Das FSJ muss durch die Ausländerbehörde der Kreisverwaltung Mainz-Bingen genehmigt werden, eine Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit ist nicht notwendig.

Mit welchem Status darf ein Freiwilliges Soziales Jahr begonnen werden?

Asylbegehrende und Geduldete dürfen ab dem 4. Monat (ab Aufenthalt in Deutschland, wenn sie sich nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung befinden) ein Freiwilliges Soziales Jahr beginnen.

Ist die Person kranken- und rentenversichert?

Nein, da kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, kann kein Anspruch aus der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung abgeleitet werden.

Wer ist Anlaufstelle, wenn Asylbewerber/innen ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren möchten?

Grundsätzlich sind Anlaufstelle die Träger, bei dem das FSJ durchgeführt wird (z.B. DRK, ASB, Kulturbüro RLP).

Checkliste: Welche Unterlagen müssen durch die Asylbegehrenden vorgelegt werden?

Jeder Träger hat verschiedene Vorgaben, welche Unterlagen erforderlich sind. Eine Rücksprache mit dem jeweiligen Träger ist erforderlich.

3. Praktika/ Hospitation

Begriffserklärung

Ein Praktikum/eine Hospitation ist eine Vorbereitung auf eine künftige berufliche Tätigkeit oder Ausbildung. Bei einem Praktikumsverhältnis handelt es sich grundsätzlich um ein Beschäftigungsverhältnis und ist daher durch die Ausländerbehörde und/oder die Bundesagentur für Arbeit (BA) zustimmungspflichtig.

Der Begriff Praktikum findet im Sprachgebrauch Verwendung für eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten. Die aufenthaltsrechtliche Beurteilung bedarf deshalb immer einer konkreten Einzelfallprüfung.

Folgende Konstellationen sind denkbar:

1. Pflichtpraktikum
2. Praktikum zur Berufsorientierung
3. Ausbildungsbegleitende Praktika
4. Maßnahme der Arbeitsförderung
5. Einstiegsqualifizierung
6. Probebeschäftigung
7. Hospitation

1. Pflichtpraktikum

= verpflichtend, wenn die Ausbildungsordnung oder die Bestimmungen der Hochschule ein Praktikum als Voraussetzungen vorsehen oder wenn es als Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses benötigt wird

- Genehmigung der Ausländerbehörde
- Keine Zustimmung der BA, wenn es verpflichtend geleistet wird
- Kein gesetzlicher Mindestlohn

2. Praktikum zur Berufsorientierung

= dient der beruflichen Orientierung, aber auch der beruflichen Umorientierung

- Keine Zustimmung der BA
- Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich
- Kein gesetzlicher Mindestlohn
- Grundsätzlich: bis zu drei Monaten

AUSNAHME bei längerem Zeitraum als drei Monate:

- Zustimmung der BA und der Ausländerbehörde
- Gesetzlicher Mindestlohn

3. Ausbildungsbegleitende Praktika

= werden begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung absolviert

- Keine Zustimmung der BA
- Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich
- Kein gesetzlicher Mindestlohn
- Zeitraum bis zu drei Monaten

AUSNAHME bei längerem Zeitraum als drei Monate:

- Zustimmung der BA und der Ausländerbehörde
- Gesetzlicher Mindestlohn

4. Maßnahme der Arbeitsförderung

= Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

- Vor Beginn der Maßnahme bei BA beantragen
- Keine Zustimmung der Ausländerbehörde
- Kein Beschäftigungsverhältnis
- Zeitraum sechs Wochen
- Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten dürfen nicht teilnehmen
- Keine Vergütung

AUSNAHME:

Zeitraum bis zu 12 Wochen möglich

5. Einstiegsqualifizierungen (EQ)

= Möglichkeit für Arbeitgeber, die Fähigkeiten und Fertigkeiten im täglichen Arbeitsprozess zu beobachten

- Betriebe müssen vor Beginn der Maßnahme diese bei der BA beantragen
- Die BA erstattet dem Arbeitgeber auf Antrag einen Zuschuss zur EQ bis zu einer Höhe von 231 € monatlich
- Genehmigung durch Ausländerbehörde
- Zeitraum bis zu 12 Monaten

6. Probebeschäftigung

= testet die Eignung für eine Arbeitsstelle, indem die angestrebten Tätigkeiten tatsächlich probeweise verrichtet werden

- Genehmigung der BA und der Ausländerbehörde
- Vergütung nach tariflichem bzw. ortsüblichem Entgelt

7. Hospitation

= Teilnehmer ist ein sog. „Gast“. Er verrichtet keine Arbeitsleistungen und arbeitet nicht aktiv mit

- Keine Genehmigung der BA oder Ausländerbehörde
- Kein Beschäftigungsverhältnis
- Kein vorgeschriebener Zeitraum
- Keine Vergütung

Mit welchem Status darf ein Praktikum begonnen werden?

Asylbegehrende und Geduldete dürfen ab dem 4. Monat (ab Aufenthalt in Deutschland, wenn sie sich nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung befinden) ein Praktikum oder eine Hospitation beginnen.

Was ist noch zu beachten?

- Die Steuer-ID wird kurz nach Anmeldung beim Einwohnermeldeamt an die Personen verschickt. Sie ist dem zukünftigen Arbeitgeber mitzuteilen, wenn das Praktikum gegen Bezahlung erfolgt.
- Werden Einkünfte erzielt, sind diese als Einkommen auf den bestehenden Bedarf anzurechnen. Hierzu wird vom zuständigen Sozialamt ein entsprechender Bescheid mit Berechnungsbogen an den Leistungsberechtigten ausgehändigt.

Sind die Asylbegehrenden kranken- und rentenversichert?

Nein, es kann kein Anspruch aus der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung abgeleitet werden. Die Asylbegehrenden sind weiterhin über das Asylbewerberleistungsgesetz krankenversichert.

Wer ist Anlaufstelle, wenn Asylbegehrende ein Praktikum / Hospitation machen möchten?

Anlaufstelle ist die örtliche Agentur für Arbeit (Seite 15).

4. Erwerbstätigkeit / Beschäftigung

Begriffserklärung

Erwerbstätige sind alle Personen, die einer auf wirtschaftlichen Erwerb ausgeübten Tätigkeit nachgehen.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

- Die Asylbegehrenden oder die Geduldeten können nach dreimonatigem Aufenthalt in Deutschland die Genehmigung (Ausländerbehörde **und** BA) zur Ausübung einer Beschäftigung erhalten. Die Drei-Monats-Frist beginnt am Tag der Anmeldung des Asylgesuchs.
- Eine Erlaubnis der Ausländerbehörde muss vorliegen.
- Der Antrag bei der Ausländerbehörde ist mit einem unterschriebenen Arbeitsvertrag einzureichen. Auf der Homepage des Kreises Mainz-Bingen kann der Antrag heruntergeladen werden:

http://www.mainz-bingen.de/deutsch/formulare/Ordnung/Antrag_auf_Erlaubnis_zur_Ausuebung_einer_Beschaeftigung.pdf
- Zudem ist auch die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Die Ausländerbehörde holt diese ein, bevor sie über den Antrag entscheidet. Ausnahme: Nach vierjährigem Aufenthalt ist die Zustimmung in der Regel nicht mehr notwendig.
- Die Vorrangprüfung wurde in Rheinland-Pfalz für die Dauer von drei Jahren ausgesetzt.
- Inhabern einer Duldung, die eine falsche bzw. nicht ausreichende Angabe über ihre Identität bzw. Staatsangehörigkeit machen, kann die Genehmigung grundsätzlich untersagt werden.
- Bei Personen, die aus einem sicheren Herkunftsland stammen und deren nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde, dürfen keiner Beschäftigung nachgehen.
- Personen, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen grundsätzlich keiner Beschäftigung nachgehen. Die Verpflichtung gilt für sechs Wochen und kann auf sechs Monate verlängert werden.

Werden die Leistungen des AsylbLG gekürzt, wenn einer Beschäftigung nachgegangen wird?

Ja, wenn einer Beschäftigung nachgegangen wird, werden die Einkünfte als Einkommen auf den bestehenden Bedarf angerechnet.

Hierzu wird vom zuständigen Sozialamt ein entsprechender Bescheid mit Berechnungsbogen an den Leistungsberechtigten ausgehändigt.

Was ist noch zu beachten?

- Der Arbeitgeber beantragt bei erstmaliger Anmeldung der Sozialversicherung / Krankenkasse eine Rentenversicherungsnummer
- Die Steueridentifikationsnummer ist bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen
- Die Arbeitsaufnahme und / oder die Beendigung der Arbeit sind umgehend dem zuständigen Sozialamt mitzuteilen
- Die Steuer-ID wird nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt an die asylbegehrende Personen verschickt und ist dem zukünftigen Arbeitgeber mitzuteilen

Wer ist Anlaufstelle, wenn Asylbegehrende einer Beschäftigung nachgehen möchten?

Anlaufstelle ist die örtliche Agentur für Arbeit (Seite 15).

Das zuständige Sozialamt kann Termine zur Aufnahme der Qualifikationen mit der Bundesagentur für Arbeit vereinbaren.

Welche Möglichkeiten hat der Arbeitgeber, eine Beschäftigung anzubieten?

Der Arbeitgeber kann sich mit dem örtlichen Arbeitgeberservice in Verbindung setzen, von dort wird alles Weitere koordiniert.

5. Gemeinnützige Tätigkeit

Begriffserklärung

Gemeinnützige Tätigkeiten können bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern wahrgenommen werden. Es handelt sich dabei nicht um eine arbeitsrechtliche, entgeltliche Beschäftigung, sondern um ein **öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis**. Die Personen bekommen lediglich eine Aufwandsentschädigung.

5.1 AGH – Arbeitsgelegenheiten

Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, können von den Gemeinden nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu einer gemeinnützigen Tätigkeit verpflichtet werden.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

- Die gemeinnützige Tätigkeit **muss** nicht durch die Ausländerbehörde oder die Bundesagentur für Arbeit genehmigt werden
- Werden Asylbegehrende zur gemeinnützigen Arbeit herangezogen, so erteilt das zuständige Sozialamt nach vorheriger Anhörung einen Heranziehungsbescheid
- Die zu leistenden Arbeiten müssen zusätzlich sein, indem sie sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würden

Werden die Leistungen des AsylbLG gekürzt, wenn einer gemeinnützigen Tätigkeit nachgegangen wird?

Nein, da eine Aufwandsentschädigung geleistet wird und diese kein Einkommen nach § 7 Abs. 1 AsylbLG darstellt.

Wer zahlt die Aufwandsentschädigung?

Die Aufwandsentschädigung ist von demjenigen zu entrichten, der die Arbeitskraft in Anspruch nimmt und hieraus einen Nutzen zieht. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt gemäß § 5 Abs. 2 AsylbLG 0,80 €/ pro Stunde.

Ist die Person kranken- und rentenversichert?

Nein, da kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, hat der Leistungsberechtigte keinen Anspruch aus der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Die Personen sind weiterhin über das Asylbewerberleistungsgesetz krankenversichert.

Was ist noch zu beachten?

- Eine Vollzeit-Arbeit ist ausgeschlossen
- Zeitliche Flexibilität sollte gegeben sein
- maximale Arbeitszeit 20 Wochenstunden pro Person
- Es besteht i. d. R. Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung (§5 AsylbLG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Der Maßnahmenträger hat die Unfallversicherung der Teilnehmenden sicherzustellen und nachzuweisen.
- In einer Kommune sind die Teilnehmenden über die Gemeindeunfallversicherung abgesichert

5.2 FIM – Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Bei den FIM handelt es sich um Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge nach § 5a AsylbLG, die bei Kommunen, bei staatlichen oder gemeinnützigen Trägern geschaffen werden. Dabei lernen die Teilnehmenden die Grundregeln des gesellschaftlichen Lebens in Deutschland kennen und erweitern ihre Sprachkenntnisse. Gleichzeitig leisten sie einen Beitrag zum Gemeinwohl. Es handelt sich um ein befristetes Arbeitsmarktprogramm des Bundes mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2020.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

- Der Antrag muss bei der BA gestellt werden
- Die BA erteilt Zustimmung

Werden die Leistungen des AsylbLG gekürzt, wenn einer gemeinnützigen Tätigkeit nachgegangen wird?

Nein, da eine Aufwandsentschädigung geleistet wird und diese kein Einkommen nach § 7 Abs. 1 AsylbLG darstellt.

Wer zahlt die Aufwandsentschädigung?

Die Aufwandsentschädigung an den Teilnehmenden beträgt 0,80 € pro Stunde und wird von der BA gezahlt.

Der Träger erhält eine Pauschale von bis zu 250 € je Platz und Monat.

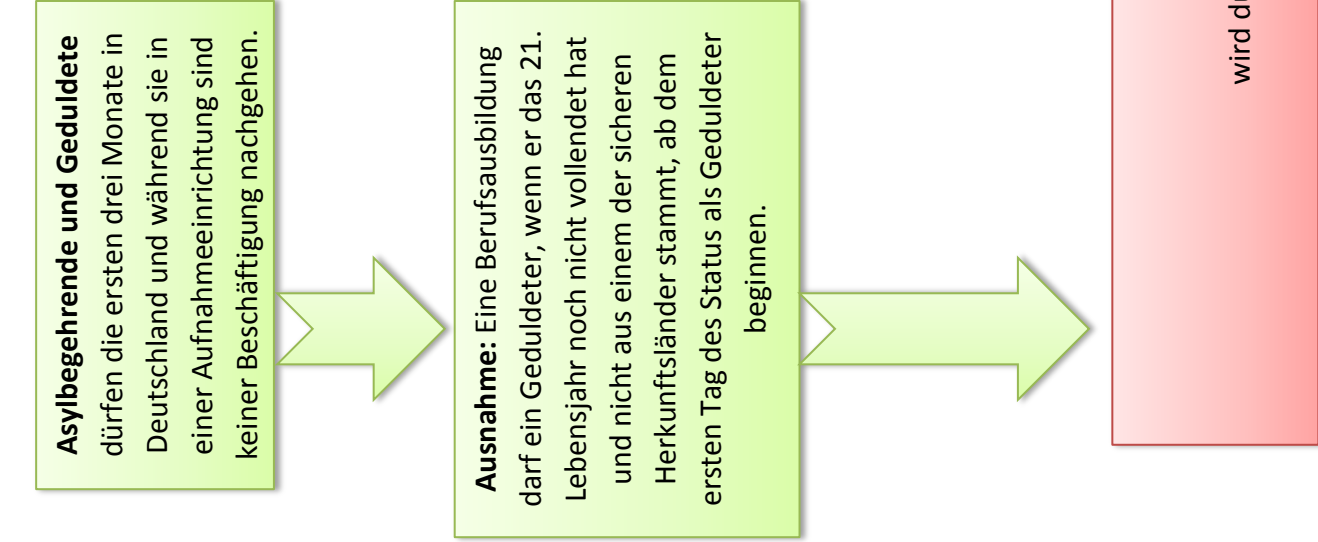
Ist die Person kranken- und rentenversichert?

Nein, da kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, hat der Leistungsberechtigte keinen Anspruch aus der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Die Personen sind weiterhin über das Asylbewerberleistungsgesetz krankenversichert.

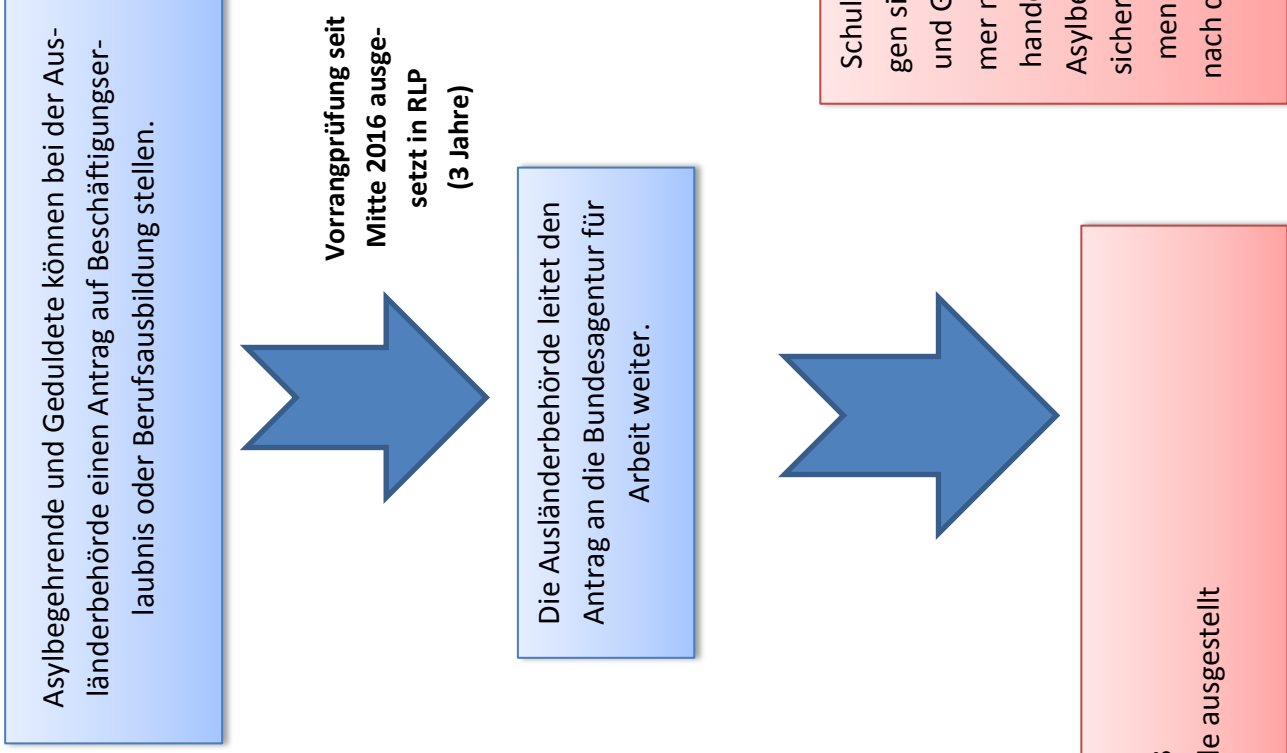
Was ist noch zu beachten?

- Eine Vollzeit-Arbeit ist ausgeschlossen
- maximale Arbeitszeit 30 Wochenstunden pro Person
- Es besteht i. d. R. Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung (§5 AsylbLG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Der Maßnahmenträger hat die Unfallversicherung der Teilnehmenden sicherzustellen und nachzuweisen
- In einer Kommune sind die Teilnehmenden über die Gemeindeunfallversicherung abgesichert
- Dauer der Beschäftigung bis zu 6 Monate

II. Ausbildung und Beschäftigung



ab dem 4. Monat



Schulische Berufsausbildungen sind für Asylbegehrende und Geduldete rechtlich immer möglich. Es sei denn, es handelt sich um abgelehnte Asylbewerber, die aus einem sicheren Herkunftsland kommen oder ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben.

III. Wo finden Arbeitgeber potenzielle Arbeitnehmer/innen?

- Agentur für Arbeit -> örtlicher Arbeitgeber-Service
- Landesnetzwerke des bundesweiten Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“
- Netzwerke des ESF-Bundesprogramms „Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen“ (IvAF)

IV. Kontaktdaten der Agentur für Arbeit:

Agentur für Arbeit Bingen:

Mainzer Str. 57-59
55411 Bingen am Rhein

Tel: 0800 4 5555 00 (Arbeitnehmer)* Dieser Anruf ist für Sie kostenfrei.

Tel: 0800 4 5555 20 (Arbeitgeber)* Dieser Anruf ist für Sie kostenfrei.

Fax: 06721 / 9107 - 45

Agentur für Arbeit Mainz:

Untere Zahlbacher Str. 27
55131 Mainz

Tel: 0800 4 5555 00 (Arbeitnehmer)*

Tel: 0800 4 5555 20 (Arbeitgeber)*

Fax: 06131 / 248 - 248

Quellen:

www.bamf.de/FAQ-Abeitsmarktzugang-gefluechtete-Menschen

www.arbeitsagentur.de

www.mffjiv.rlp.de

Notizen
